

Vortrag an den Ministerrat

Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung; Genehmigung

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine vertragsgemäße nachträgliche Änderung der Vorbehalte und Notifikationen zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung seitens der Republik Österreich. Die Änderung betrifft die Erweiterung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und alle sich unmittelbar daraus ergebenden Folgenotifikationen. Die neue Notifikation ersetzt die aus Anlass der Ratifikation des Mehrseitigen Übereinkommens am 22. September 2017 abgegebene Notifikation (sh. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 45 vom 7. Juni 2017; BGBl. III Nr. 93/2018).

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a Z ii des Mehrseitigen Übereinkommens hatte Österreich damals die Anwendung des Übereinkommens auf 38 Doppelbesteuerungsabkommen in Aussicht genommen: Belgien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland¹, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, die Niederlande, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweiz², Serbien, Slowenien, Slowakei, Singapur, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

¹ Im Verhältnis zu Deutschland wird das MLI erst wirksam, wenn in Deutschland ein entsprechendes Anwendungsgesetz beschlossen wurde.

² Im Verhältnis zur Schweiz kann aufgrund einer Besonderheit im Schweizerischen Recht die Umsetzung des MLI nur durch eine bilaterale Abänderung des DBA erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Vorbehalte und Erklärungen des jeweiligen Abkommenspartners hatte die von Österreich abgegebene Notifikation folgende Implikationen:

Der Mindeststandard gelangt mit jedem Abkommenspartner, welcher das Übereinkommen ratifiziert, jedenfalls zwingend zur Anwendung. Zum Mindeststandard gehören die Allgemeinen Regelungen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch sowie die Mechanismen zur Verbesserung der Streitbeilegung. So kommt im Falle der Ratifikation des Mehrseitigen Übereinkommens durch beide Abkommenspartner eines Doppelbesteuerungsabkommens eine modifizierte Präambel zur Anwendung, nach welcher das Doppelbesteuerungsabkommen nach dessen Zweck ausdrücklich keine Möglichkeiten der Steuerverkürzung oder -umgehung einräumen soll.

Weiters kommt ein sog. „Principal Purpose Test“ zur Anwendung, nach welchem die Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens insofern versagt werden, als der Hauptzweck einer Gestaltung der Erhalt dieser Vergünstigungen war.

Schließlich wurde bzw. wird die Bestimmung betreffend die Führung von Verständigungsverfahren für alle Doppelbesteuerungsabkommen an den BEPS-Mindeststandard angepasst. Da jedoch die meisten österreichischen Abkommen diesen Mindeststandard bereits einhalten, sind konkret nur die Abkommen mit Belgien, Chile, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz, Spanien und Ungarn in gewissem Ausmaß davon betroffen. Dieser Mindeststandard ist für alle Abkommen bis auf Mexiko und die Schweiz³ bereits wirksam geworden.

Über den Mindeststandard hinausgehend kommen auch optionale bzw alternative Bestimmungen zur Anwendung, bei denen der Abkommenspartner ebenfalls hineinoptiert hat. So wurde bzw. wird aufgrund des Mehrseitigen Übereinkommens im Falle der Zustimmung des Abkommenspartners sichergestellt, dass bei sachverhalts- oder auslegungsbedingten Qualifikationskonflikten unerwünschte doppelte Nichtbesteuerungen durch Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Ansässigkeitsstaat vermieden werden. Die davon betroffenen Abkommen sind nach derzeitigem Stand die Abkommen mit Belgien, China, Estland, Frankreich, Griechenland, Indien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Pakistan, Polen, Portugal, der Schweiz, Serbien, Singapur, der Slowakei, Slowenien,

³ Siehe Fußnote 2.

Südafrika, Spanien, der Türkei, Ungarn und Zypern. Diese Bestimmung ist für alle Abkommen bis auf China, Schweiz,⁴ Südafrika und Türkei bereits wirksam geworden.

Durch das Mehrseitige Übereinkommen kam bzw. kommt für die Doppelbesteuerungsabkommen, bei denen der Abkommenspartner sich einverstanden erklärt hat, weiters eine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten gelegene Betriebsstätten zur Anwendung, wonach in bestimmten Konstellationen (u.a. Niedrigbesteuerung, keine aktiv ausgeübte Geschäftstätigkeit) die Abkommensvorteile nicht greifen und der Quellenstaat steuerungsberechtigt bleibt. Davon sind nur die Abkommen mit Deutschland, Indien, Israel, Mexiko, den Niederlanden, Rumänien, Russland, der Slowakei, Slowenien und Spanien betroffen. Die Bestimmung ist für alle Abkommen bis auf Deutschland,⁵ Mexiko und Rumänien bereits wirksam geworden.

Auf Grundlage der Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich wurde bzw. wird weiters in manche der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen eine Gegenberichtigungsverpflichtung aufgenommen. Die Bestimmung betrifft die Abkommen mit Belgien, China, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Pakistan, Portugal, der Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Für alle Abkommen bis auf China, Italien und Schweiz⁶ ist die Bestimmung bereits wirksam.

Schließlich hat sich Österreich für die Einführung eines verpflichtenden Schiedsverfahrens entschieden. Da nicht alle Abkommenspartner diese Entscheidung geteilt haben, wurde bzw. wird das Schiedsverfahren nur für manche Abkommen anwendbar. Dies sind die Abkommen mit Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Portugal, Singapur, Slowenien und Spanien. Die Schiedsklausel ist mit Ausnahme des Abkommens mit Italien bereits wirksam geworden.

Gemäß Art. 29 Abs. 5 des Mehrseitigen Übereinkommens besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Anwendung des Übereinkommens auch auf weitere Doppelbesteuerungsabkommen zu notifizieren. Durch die gegenständliche Notifikation macht Österreich von dieser Bestimmung Gebrauch, indem der Liste von 38 Doppelbesteuerungsabkommen aus der ursprünglichen Notifikation anlässlich der Ratifizierung weitere 34 Abkommen hinzugefügt werden. Dies sind die Abkommen mit Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Barbados, Belarus, Belize, Bosnien

⁴ Siehe Fußnote 2.

⁵ Siehe Fußnote 1.

⁶ Siehe Fußnote 2.

und Herzegowina, Dänemark, Georgien, dem Iran, Island, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libyen, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Moldau, der Mongolei, Montenegro, Nepal, Norwegen, den Philippinen, San Marino, Saudi Arabien, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, und Vietnam.

Inhaltlich werden die Positionen Österreichs aus der ursprünglichen Notifikation beibehalten. Die Auswirkungen der Änderung der Notifikationen betreffen somit ausschließlich die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf weitere Doppelbesteuerungsabkommen.

Gemäß der bestehenden Praxis in der OECD wird nicht nur die Liste der 34 neu hinzugekommenen Doppelbesteuerungsabkommen übermittelt, sondern ein konsolidiertes Dokument, das alle Vorbehalte und Notifikationen zu allen 72 Abkommen enthält.

Die gegenständliche Änderung der Notifikation bringt alle österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen, die zurzeit nicht den BEPS-Mindeststandard erfüllen und die nicht bereits auf bilateralem Wege verhandelt werden oder wurden, in den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens, unabhängig davon, ob der jeweilige Abkommenspartner Österreich bereits notifiziert hat oder nicht und ob er derzeit bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist. Dies dient der Effizienz und Verwaltungsökonomie, da hierdurch sichergestellt wird, dass die Notifikationen Österreichs nicht erneut angepasst werden müssen, sobald zusätzliche österreichische Abkommenspartner das Mehrseitige Übereinkommen unterzeichnen.

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Mehrseitigen Übereinkommens trägt Österreich den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS Rechnung und stellt sicher, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Die Notifikation weiterer österreichischer Abkommen ist zweckmäßig, da sie die schnellste und kostensparendste Möglichkeit zur Einhaltung der im Rahmen des BEPS Projektes eingegangenen Verpflichtungen darstellt. Zudem ist die Anzahl an Vertragsparteien des Mehrseitigen Übereinkommens seit der ursprünglichen Notifikation Österreichs stetig gestiegen und es ist von einer weiteren Steigerung in Zukunft auszugehen. Da Österreich ein ausgedehntes Netzwerk an Abkommen besitzt und nicht mit allen Abkommenspartnern bilaterale Verhandlungen geplant sind bzw. zweckmäßig erscheinen, hat die OECD Österreich im Zuge der Überprüfung der Umsetzung des BEPS Maßnahmenpakets eine breitestmögliche Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens empfohlen.

Zugleich erfordert der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu seinen Vertragspartnern die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen, die den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht entsprechen. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung von BEPS das österreichische Steueraufkommen gesichert.

Negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Übereinkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Die Änderung der Vorbehalte und Notifikationen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Änderung Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text der Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in englischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Änderung der Vorbehalte und Notifikationen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation der Änderung der Vorbehalte und Notifikationen gemäß Art. 29 Abs. 5 des Übereinkommens zu ermächtigen.

29. November 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister